

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 31. Jänner 1968

13. Stück

- 39.** Bundesgesetz: 6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
- 40.** Verordnung: Angleichung von Konsulargebührensätzen gemäß § 9 des Konsulargebührensatzes 1967
- 41.** Verordnung: 26. Änderung der Arzneitaxe
- 42.** Verordnung: LVR-Novelle 1968
- 43.** Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten

39. Bundesgesetz vom 11. Jänner 1968, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, BGBl. Nr. 84/1965, BGBl. Nr. 336/1965, BGBl. Nr. 9/1967 und BGBl. Nr. 260/1967, wird wie folgt abgeändert:

Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 21 Abs. 1), Witwenrente (§ 33 Abs. 1) oder Witwenbeihilfe (§ 35 Abs. 1) den im § 6 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 202/1964, genannten Personen gleichgestellt. Die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in seiner jeweiligen Fassung bleiben unberührt.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus	Rehor	Koren

40. Verordnung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Jänner 1968 über die Angleichung von Konsulargebührensätzen gemäß § 9 des Konsulargebührengesetzes 1967

Auf Grund des § 9 des Konsulargebührensatzes 1967, BGBl. Nr. 380, wird im Einver-

nehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Durch die Vertretungsbehörden sind die Konsulargebührensätze für Amtshandlungen, die im Interesse des fremden Staates oder seiner Angehörigen vorgenommen werden, wie folgt zu erheben:

I. für Beglaubigungen

1. von Vollmachten — mit Ausnahme jener, die zum Bezug von Ruhegehülsen, Pensionen oder Renten benötigt werden — ein Konsulargebührensatz von S 210' — im Verhältnis zu Argentinien;
2. von Vollmachten ein Konsulargebührensatz von S 340' — im Verhältnis zu Griechenland;
3. allgemein ein Konsulargebührensatz
 - a) von S 260' — im Verhältnis zu Chile und Ekuador;
 - b) von S 240' — im Verhältnis zu Paraguay;
 - c) von S 180' — im Verhältnis zu Peru;
4. a) von Personenstandsurkunden — mit Ausnahme jener, die zum Erwerb der Staatsbürgerschaft oder zum Bezug von Ruhegehülsen, Pensionen oder Renten benötigt werden — ein Konsulargebührensatz von S 330' —,
 - b) von Vollmachten, von akademischen Diplomen, von Bestätigungen und Dokumenten in Handels- sowie Patentangelegenheiten ein Konsulargebührensatz von S 550' —,
 - c) von Gesundheitsbestätigungen betreffend Tiere oder Pflanzen und Produkte tierischer oder pflanzlicher Herkunft ein Konsulargebührensatz von S 270' —,

- d) von Ehescheidungsurteilen ein Konsulargebührensatz von S 1640 —, im Verhältnis zu Uruguay;
- II. für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 27 des Waffengesetzes, BGBl. Nr. 121/1967, ein Konsulargebührensatz von S 20 — im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland;
- III. für die Erteilung von Sichtvermerken
 - 1. zur einmaligen Ein- oder Durchreise ein Konsulargebührensatz von S 70 —, im Verhältnis zur Volksrepublik Polen und zur Sozialistischen Republik Rumänien;
 - 2. a) zur einmaligen Ein- oder Durchreise ein Konsulargebührensatz von S 150 —,
 - b) zur mehrmaligen Ein- oder zur mehrmaligen Durchreise ein Konsulargebührensatz von S 230 —, im Verhältnis zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik;
 - 3. a) zur einmaligen Ein- oder Durchreise ein Konsulargebührensatz von S 40 —,
 - b) zur mehrmaligen Ein- oder mehrmaligen Durchreise ein Konsulargebührensatz von S 60 —, im Verhältnis zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;
 - 4. a) zur einmaligen Ein- oder Durchreise ein Konsulargebührensatz von S 80 —,
 - b) zur mehrmaligen Ein- oder zur mehrmaligen Durchreise ein Konsulargebührensatz von S 340 —, im Verhältnis zur Ungarischen Volksrepublik.
- IV. Gebührenfreie Sichtvermerkserteilung:
 - 1. Auf Grund bestehender Gegenseitigkeit ist bei der Erteilung eines Sichtvermerkes in ein Reisedokument gemäß Artikel 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, wenn der Flüchtling aus Australien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande oder Norwegen einreist, von der Erhebung der Konsulargebühr abzusehen.
 - 2. Auf Grund bestehender Gegenseitigkeit sind an nachweislich zu Sportveranstaltungen nach Österreich reisende Sportler, an Funktionäre und sonstige Begleitpersonen, denen die Betreuung dieser Sportler obliegt, sofern die Anzahl dieser Personen das erforderliche Ausmaß nicht übersteigt, im Verhältnis zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik Sichtvermerke gebührenfrei zu erteilen.

Tončić

41. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Jänner 1968, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich abgeändert wird (26. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBL. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 314/1967 wird abgeändert wie folgt:

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel und Verhältnisse wie folgt festgesetzt:

I. Arzneimittel:

	Gramm	Groschen
Acidum sulfanilicum (Ergb. 6)	1	80
▪ Acidum sulfuricum crudum (DAB. 6)	100	50
Adeps benzoatus (DAB. 6) ...	10	155
Aetheroleum Lavandulae	1	55
Aetheroleum Myristicae	1	275
Aetheroleum Origanii cretici (Ergb. 6)	1	120
Aetheroleum Sassafras (Ergb. 6)	1	25
▪ Agar	10	820
▪ Agar (pulv)	10	850
▪ Alumen ustum (DAB. 6)	10	70
Aluminium sulfuricum	10	110
Ammonium rhodanatum (Ergb. 6)	10	375
Anthrarobinum (Ergb. 6)	1	775
Argentum colloidalis	0,1	65
Argentum nitricum	1	450
Barium chloratum (DAB. 6) ..	10	120
Barium nitricum (Ergb. 6) ..	10	120
Bromisovalerianylcarbamid ..	1	65
Calcium chloratum siccatum (Ergb. 6)	10	120
▪ Calcium phosphoricum crudum (Ergb. 6)	100	85
Calcium phosphoricum tribasicum (sicc.) (Ergb. 6)	10	160
Cantharis (pulv)	1	50
	Stück	
Capsulae gelatinosae cum Extr. Filicis 0,5 *)	1	315
.....	10	2640
Extr. Filicis 1,0 *)	1	395
.....	10	3300
▪ Capsulae gelatinosae cum Oleo Ricini 1,0 *)	1	230
.....	10	2080
Oleo Ricini 2,0 *)	1	240
.....	10	2160

	Stück	Groschen		Gramm	Groschen
• Capsulae gelatinosae cum			Kalium bioxalicum (Ergb. 6)	10	90
Oleo Ricini 3,0 *)	1	250	Kalium chloratum	10	65
.....	10	2280	Kalium hydrogencarbonicum		
Oleo Ricini 5,0 *)	1	265	(DAB. 6)	10	85
.....	10	2400	• Kalium nitricum	10	70
			• Magnesium sulfuricum		
			crudum *)	100	55
			Mastix	1	65
			• Methylhomatropinium		
			bromatum	0,01	25
			β-Naphtholum	10	455
			Natrium sulfuratatum *)	10	90
			Nitrobenzolum (Ergb. 6)	10	50
			• Oleum Cacao	10	190
			Oleum Cantharidis (Ergb. 6)	10	265
			• Oleum Ricini	10	70
			100	570
			• Oleum Sesami	10	95
			Paraldehydus	10	90
			Pasta Boli glycerolata	10	90
			Pyrogallolum	1	110
			Radix Hydrastidis (DAB. 6)	1	150
			Radix Ipecacuanhae titrata	1	1375
			Radix Jalapae (pulv)	10	185
			• Radix Liquiritiae	10	130
			• Radix Pimpinellae (DAB. 6)	10	200
			• Radix Polypodii (Ergb. 6)	10	555
			Radix Pyrethri (Ergb. 6)	10	140
			• Radix Sarsaparillae (DAB. 6)	10	250
			• Radix Violae odoratae (Ergb. 6)	10	90
			Solutio Kalii acetici	10	90
			Species diaphoreticae (Ergb. 6)	10	140
			• Species laxantes St. Germain		
			(Ph. A. VIII)	10	200
			Strontium chloratum (Ergb. 6)	10	175
			Strontium sulfuratum (Ergb. 6)	10	805
			Sulfathiazolum	1	50
			• Suppositorium Glyceroli 2 g	1	60
			Glyceroli 3 g	1	70
			Tanninum albuminatum	10	855
			Trichloroethylenum	1	5
			Ung. Argenti colloidalis		
			(DAB. 6)	10	1110
			Ung. Cantharidis (Ergb. 6)	10	255
			Ung. Cantharidum pro usu		
			veterinario (DAB. 6)	10	205
			Ung. cereum (DAB. 6)	10	110
			• Ung. Glycerini (DAB. 6)	10	130
			• Ung. Zinci (DAB. 6)	10	170
			Xylolum (Ergb. 6)	10	75
			Zincum sulfuricum	10	85

II. Gefäße:

	Groschen
I. f) Salbentiegel bis 30 g Inhalt, das Stück	90
von mehr als	
30 g bis 50 g Inhalt, das Stück	100
50 g bis 100 g Inhalt, das Stück	130
100 g bis 250 g Inhalt, das Stück	220

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

Rehor

42. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen vom 12. Jänner 1968, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR-Novelle 1968)

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, insbesondere seiner §§ 119, 120, 124 und 131 wird verordnet:

Artikel I

Die Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, werden wie folgt geändert:

1. Im § 2 haben die Bestimmungen unter Z. 5, 8 und 32 zu entfallen. Die bisherigen Bestimmungen unter Z. 6 und 7 werden mit Z. 5 und 6, die bisherigen Bestimmungen unter Z. 9 werden mit Z. 7, die bisherigen Bestimmungen unter Z. 10 bis 15 werden mit Z. 9 bis 14 und die bisherigen Bestimmungen unter Z. 33 bis 47 werden mit Z. 32 bis 46 bezeichnet. Die Überschrift der neubezeichneten Z. 32 hat zu lauten: „Kurs (über Grund)“.

2. In den § 2 wird nach der neubezeichneten Z. 7 folgende Z. 8, nach der neubezeichneten Z. 14 folgende Z. 15 und nach der neubezeichneten Z. 46 folgende Z. 47 eingefügt:

„8. Fluginformationsgebiete:

Lufträume, in denen der Fluginformationsdienst und der Alarmdienst — von den für diese Lufträume jeweils in Betracht kommenden Flugverkehrsdienststellen — ausgeübt wird.

15. Flugstatus:

ein Hinweis darauf, ob für ein bestimmtes Luftfahrzeug eine besondere Behandlung durch die Flugverkehrsdienste verlangt wird.

47. Reisegeschwindigkeiten:

die wahren Eigengeschwindigkeiten in den Reiseflughöhen.“

3. Im § 2 haben die Z. 26 und 62 wie folgt zu lauten:

„26. Instrumenten-Übungsflüge:

Flüge, bei denen ein Pilot ein Luftfahrzeug unter angenommenen Instrumentenflugbedingungen nach Instrumenten führt.

62. Zielflugplatz:

der im Flugplan bezeichnete Flugplatz, auf dem die Landung beabsichtigt ist.“

4. Der § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Flugplanaangaben

(1) Flugpläne haben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 folgende Angaben zu enthalten:

- a) Luftfahrzeugkennung;
- b) Bezeichnung der Flugregeln (Sicht- oder Instrumentenflugregeln);
- c) Flugstatus;
- d) Luftfahrzeugtype beziehungsweise Anzahl der Luftfahrzeuge und deren Type;
- e) Fernmeldeausrüstung;
- f) Navigations- und Anflughilfen;
- g) Sekundär-Rundsicht-RADAR;
- h) Abflugplatz;
- i) Abflugzeit;
- k) voraussichtliche Überflugzeitpunkte der Grenzen von Fluginformationsgebieten;
- l) Reisegeschwindigkeit (Reisegeschwindigkeiten);
- m) Reiseflughöhe (Reiseflughöhen);
- n) Flugstrecke;
- o) Zielflugplatz und voraussichtliche Ankunftszeit;
- p) Ausweichflugplatz (Ausweichflugplätze);
- q) Höchstflugdauer;
- r) Gesamtzahl der Personen an Bord;
- s) Notausrüstung;
- t) sonstige Angaben.

(2) Bei Flugplänen, die während des Fluges abgegeben werden, ist die Angabe der Abflugzeit (Abs. 1 lit. i) durch die Angabe des Zeitpunktes des Überfliegens des ersten Punktes der Flugstrecke zu ersetzen, ab welchem der Flugplan gelten soll.“

5. Der § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Inhalt des Flugplanes

(1) Jeder Flugplan muß die im § 26 Abs. 1 lit. a bis p bezeichneten Angaben — soweit sie für den Flug in Betracht kommen — für die gesamte Flugstrecke oder für denjenigen Teil der Flugstrecke enthalten, für den er abgegeben wird.

(2) Außerdem muß der Flugplan alle anderen im § 26 bezeichneten Angaben — soweit sie für den Flug in Betracht kommen — enthalten, wenn er abgegeben wird:

- a) vor dem Abflug für einen Instrumentenflug;
- b) vor dem Abflug für einen Nacht-Sichtflug außerhalb des Flugplatzverkehrs; oder
- c) um im Bedarfsfall die Durchführung des Alarmdienstes und des Such- und Rettungsdienstes zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

6. Der § 28 Abs. 5 hat zu entfallen.

7. Der § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Keine Abflugmeldung gemäß Abs. 1 ist erforderlich, wenn

1. der Abflug frühestens zur geplanten Abflugzeit oder spätestens 15 Minuten danach erfolgt,
2. keine Möglichkeit für eine rasche Übermittlung der Abflugmeldung gegeben ist und
3. im Flugplan angegeben wurde, daß keine Abflugmeldung übermittelt wird.“

8. Dem § 29 wird als neuer Absatz folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist gemäß Abs. 2 keine Abflugmeldung erforderlich und verzögert sich der Abflug um mehr als 15 Minuten gegenüber der geplanten Abflugzeit, so ist die neue voraussichtliche Abflugzeit auf dem raschesten Weg jener Flugverkehrsdienststelle zu melden, bei welcher der Flugplan abgegeben wurde.“

9. Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Änderungen von geplanten Abflugzeiten

Wenn ein Flugplan vor dem Abflug abgegeben wurde und die geplante Abflugzeit

- a) bei kontrollierten Flügen um mehr als eine halbe Stunde,
- b) bei nicht kontrollierten Flügen um mehr als eine Stunde

überschritten wird, so hat der Pilot vor Ablauf dieser Zeiträume die neu geplante Abflugzeit jener Stelle zu übermitteln, bei welcher der Flugplan abgegeben wurde, oder ihr die Aufhebung des Flugplanes ausdrücklich bekanntzugeben.“

10. § 31 Abs. 2 lit. a und b haben zu lauten:

„a) wenn eine Änderung der Reiseflughöhe geplant ist: Luftfahrzeugkennung; neu vorgesehene Reiseflughöhe sowie Reisegeschwindigkeit in dieser Höhe und — soweit dies in Betracht kommt — berichtigte voraussichtliche Überflugzeitpunkte der Grenzen von noch folgenden Fluginformationsgebieten;

b) wenn eine Änderung der Flugstrecke geplant ist und

- aa) kein neuer Zielflugplatz vorgesehen ist: Luftfahrzeugkennung; Flugregeln; Beschreibung der neuen Flugstrecke einschließlich der hierfür erforderlichen Angaben, beginnend mit dem Zeitpunkt und dem Standort, ab welchem die Flugstrecke geändert werden soll; berichtigte voraussichtliche Ankunftszeit beim Zielflugplatz;
- bb) ein neuer Zielflugplatz vorgesehen ist: Luftfahrzeugkennung; Flugregeln; Beschreibung der neuen Flugstrecke bis zum Zielflugplatz, beginnend mit dem Zeitpunkt und dem Standort, ab welchem die Flugstrecke geändert werden soll; voraussichtliche Ankunftszeit beim neuen Zielflugplatz.“

11. Der § 34 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Unterscheidet sich der voraussichtliche Zeitpunkt des Überfliegens des nächsten vorgeschriebenen Meldepunktes oder der Grenze des nächstfolgenden Fluginformationsgebietes oder der Ankunft beim Zielflugplatz von dem diesbezüglich bekanntgegebenen Zeitpunkt um mehr als drei Minuten, so ist der berichtigte, nächstfolgende dieser Zeitpunkte der in Betracht kommenden Flugverkehrsdienststelle so bald wie möglich bekanntzugeben.“

12. Im § 35 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5; nach dem Abs. 3 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„(4) Landemeldungen gemäß Abs. 3 müssen folgende Angaben enthalten:

1. Luftfahrzeugkennung;
2. Abflugplatz;
3. Ankunftszeit und
4. Flugplatz der Landung.“

13. Der § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn ein Ausfall oder eine Störung der Sprechfunkverbindung die Befolgung der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 ausschließt, so hat der Pilot die jeweils anwendbaren Verfahren der folgenden Absätze einzuhalten, sofern kein anderes Verfahren aufgetragen wurde.“

14. Im § 41 Abs. 3 hat es statt „... ist es verboten, innerhalb einer Kontrollzone im Sichtflug...“ zu lauten: „... ist es innerhalb einer Kontrollzone verboten, im Sichtflug...“.

15. Der § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit in den §§ 44 und 45 nichts anderes bestimmt wird, dürfen Sichtflüge nur bei Tag

und unter Sichtflug-Wetterbedingungen durchgeführt werden. Sie sind so zu planen und so rechtzeitig zu beginnen, daß die Landung noch bei einer für ihre sichere Durchführung ausreichenden Helligkeit ausgeführt werden kann; für den Fall, daß ein Flug nicht in der vorgesehenen Weise durchgeführt werden kann, sind — insbesondere unter Berücksichtigung der vorliegenden Wetterinformationen — Ausweichmaßnahmen oder eine Zeitreserve vorzusehen, auf Grund deren die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet erscheint.“

16. Der § 44 Abs. 4 hat zu entfallen.

17. Der § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Freigaben für Nacht-Sichtflüge dürfen nur für Flüge beantragt werden, die nicht als Instrumentenflüge durchgeführt werden können. Dies gilt jedoch nicht für Nacht-Sichtflüge, die ausschließlich im Flugplatzverkehr durchgeführt werden sollen, sowie für Ausbildungsflüge im Rahmen einer Zivilluftfahrerschule oder für Prüfungsflüge.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 8. Feber 1968 in Kraft.

Weiß

43. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Jänner 1968 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten

Nach Mitteilung des Generalsekretariates des Europarates vom 25. Juli 1967 sind folgende Staaten Vertragsparteien des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. Nr. 231/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 54/1961):

Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Island, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Türkei, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Klaus